

Klarheit schaffen, statt Innovation zu bremsen – FernUSG rechtssicher, zeitnah und pragmatisch modernisieren

Executive Summary

Die Bundesregierung hat die Notwendigkeit der **Modernisierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes** (FernUSG) erkannt und **im Koalitionsvertrag verankert** – eine Modernisierung, die angesichts der digitalen Bildungsrealität überfällig ist: Das 1976 für gedruckte Lehrbriefe konzipierte Gesetz passt nicht zu einem Weiterbildungsmarkt, den heute interaktive Online-Kurse, Live-Formate und hybride Lernmodelle prägen. Das Gesetz erfasst heute Lernangebote, für die es nie gedacht war, und erzeugt Rechts- und Planungsunsicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen und den gesamten Markt für innovative digitale Wissensvermittlung.

Unser Ziel ist **ein zeitgemäßes Verbraucherschutzgesetz, das klare Abgrenzungen schafft, niedrigschwellige Lernformate fördert und digitale Innovation ermöglicht**. So entstehen Rechtsklarheit, wirksamer Verbraucherschutz und Wettbewerbsfähigkeit - im Interesse von Lernenden, Anbieterinnen sowie Anbietern und dem digitalen Bildungsstandort Deutschland. Dafür entscheidend sind:

- **eine klare Eingrenzung des Anwendungsbereichs und**
- **ein digitaler sowie bürokratiearmer Zertifizierungsprozess für Lehrangebote.**

Vor dem Hintergrund bestehender Qualifizierungsbedarfe in der digitalen Transformation ist **agiler, professioneller und digitaler Fernunterricht** ein zentraler Erfolgsfaktor in der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften sowie für die Sicherung eines innovativen, wettbewerbsfähigen Bildungs- und Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Neben der dringend notwendigen Novellierung liegt nahe, dass angesichts moderner Verbraucherschutzvorschriften und daraus entstehender Doppelstrukturen ohnehin die grundsätzliche Notwendigkeit des FernUSG kritisch überprüft wird.

Ausgangslage

Das Gesetz schreibt vor, dass bestimmte Fernlehrgänge staatlich zugelassen werden müssen. Fernunterricht wird im Gesetz als *“die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten”* definiert, *“bei der 1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und 2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.”* Fernlehrgänge, *“die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen”* müssen zwar nicht zugelassen, aber der zuständigen Behörde (ZFU) angezeigt werden. Welche digitalen Lehrangebote unter diese Rechtsbegriffe fallen, ist unklar und wird von Gerichten unterschiedlich bewertet.

Die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) in Köln entscheidet auf Antrag über die Zulassung eines Fernlehrgangs. Das Antragsverfahren kostet 150% des Kurspreises oder mindestens 1.050€ und erfordert umfassende Unterlagen. Theoretisch besteht eine Genehmigungsfiktion nach drei Monaten. Erfahrungsberichte zeigen, dass das Zulassungsverfahren meist deutlich länger dauert.

Problem

Rechtliche Unsicherheit: Das FernUSG wurde seit knapp 50 Jahren nicht grundlegend aktualisiert. Der fortschreitenden Digitalisierung trägt es damit keine Rechnung. Die Folge ist eine unklare Rechtslage, mit widersprüchlichen Gerichtsurteilen über die Frage, wann ein Kurs unter die Zulassungspflicht des FernUSG fällt und inwiefern die Begriffe im Gesetzestext auf die heutige Zeit übertragbar sind. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, muss der Gesetzgeber eingreifen und einen klaren, praktikablen Anwendungsbereich definieren.

Aufwendige Zulassung: Eine präventive Zulassung ist keine Option. Das Zulassungsverfahren ist teuer und bürokratisch (8 Seiten Antragsformular + mindestens 5 Anlagen, darunter eine abgeschlossene Lehrgangsplanung). Für die Zeit der Antragsprüfung (oft mehrere Monate) gilt ein Verkaufsverbot – inkl. enormen Umsatzeinbußen und großer Unsicherheit. Innovative Geschäftsmodelle werden so im Keim erstickt. Das Gesetz stellt somit eine hohe Marktzugangshürde dar, insbesondere für Start-Ups und Unternehmerinnen und -unternehmer, von denen Tausende ihre Produkte allein über Digistore24 vermarkten.

Unmögliche Umsetzung: Zum Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung wurden deutschlandweit ca. 1.300 Fernlehrgänge angeboten, die meisten in Form von gedruckten Lehrbriefen. Heute gibt es schätzungsweise mehr als 1 Million Online-Kurse, die unter die Zulassungspflicht fallen könnten. Über eine ZFU-Zulassung verfügen gerade einmal rund 4.500 Kurse. Es wäre schlicht unmöglich, jeden Kurs bzw. jede wesentliche Änderung von der ZFU prüfen zu lassen.

Inhaltliche Obsoleszenz: Das FernUSG wurde mit dem Ziel beschlossen, Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Angeboten zu schützen. Seit 1976 wurden immense Fortschritte beim Verbraucherschutz erzielt, etwa durch die Einführung allgemeiner verbraucherrechtlicher Regelungen wie dem AGB-Recht, dem Gesetz für faire Verbraucherverträge oder der Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie der Europäischen Union: Seit 2021 gelten besonders strenge Regeln für digitale Produkte (inkl. Online-Kurse). Wenn diese objektive oder subjektive Mängel aufweisen, haben Verbraucherinnen und Verbraucher das Recht, je nach Umfang der Mängel den Vertrag zu beenden, Preise zu mindern oder Schadensersatz zu verlangen. Das Ziel des FernUSG wird heute also bereits anderweitig vollständig erreicht und wirft damit die Frage auf, ob das Gesetz noch einen Mehrwert bietet oder unnötig Bürokratie fördert.

Standortnachteil: Online-Kurse für den deutschen Markt können von Unternehmen weltweit angeboten werden. Das deutsche Recht kann bei Unternehmen mit Sitz im Ausland jedoch nur begrenzt durchgesetzt bzw. vollstreckt werden. Internationale Anbieter werben bereits intensiv damit, dass sie nicht den strengen Vorgaben des FernUSG unterliegen. Sie unterstreichen dies als Wettbewerbsvorteil gegenüber deutschen Anbietern und probieren so, den Markt zu durchdringen. Die aktuelle Situation benachteiligt deutsche Unternehmen enorm und wird dazu führen, dass immer mehr Anbieter ihren Firmensitz ins Ausland verlagern. Dies schwächt den Digital- und Wirtschaftsstandort Deutschland und untergräbt das Ziel eines gestärkten Verbraucherschutzes: Wenn sich immer mehr Unternehmen dem deutschen Recht entziehen, verlieren am Ende die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Lösung

Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, muss das FernUSG ins 21. Jahrhundert geholt werden und an die digitale Realität sowie die Fortschritte beim Verbraucherschutz angepasst werden. Aufgrund der Obsoleszenz und dem hohen bürokratischen Aufwand sollte eine **Abschaffung des FernUSG zumindest geprüft werden**. Jedenfalls muss der Gesetzgeber den **Anwendungsbereich klar definieren und per Reform Rechtssicherheit schaffen**.

Folgende Punkte sind dafür entscheidend:

Ein Gesetz für die Verbraucherinnen und Verbraucher: Das FernUSG sollte nur für Angebote gelten, die sich an Verbraucherinnen und Verbraucher richten (B2C). Schon die Gesetzesbegründung legt den Fokus auf Verbraucherschutz. Sofern die Schutzwirkung des FernUSG überhaupt noch notwendig ist und nicht schon an anderer Stelle erfüllt wird, muss die Anwendung des Gesetzes demnach eindeutig auf Verbraucherverträge beschränkt sein.

Überwachung des Lernerfolgs: Bei Erhalt des Gesetzes sollte § 1 so präzisiert werden, dass nur Lehrangebote mit formaler Abschlussprüfung und leistungsbezogenem Zertifikat zulassungspflichtig sind. Die Prüfung muss dafür einen objektiven Kenntniszugewinn des im Kurs didaktisch vermittelten Wissens ergeben und mit einer darauf basierenden individuellen Bewertung des Wissenszuwachses durch den Lehrenden verbunden sein. Ein reines Teilnahmezertifikat erfüllt diesen Zweck nicht. So wird sichergestellt, dass der Staat seiner regulatorischen Verantwortung nachkommt, ohne innovative Start-Ups, KMUs und Selbstständige aus dem Bereich der digitalen Wissensvermittlung unnötig zu belasten.

Abschaffung der Anzeigepflicht für Hobbylehrgänge: Fernlehrgänge, die ausschließlich der Freizeitgestaltung oder Unterhaltung dienen, sollten der Behörde nicht mehr gemeldet werden müssen. Das spart Bürokratie ein, ohne dass sich die Situation für Verbraucherinnen und Verbraucher ändern würde. Das Internet bietet genügend Möglichkeiten, entsprechende Kurse inkl. Bewertungen zu finden. Konkret muss zudem geklärt werden, was unter einem Freizeitkurs genau zu verstehen ist, um eine trennscharfe Abgrenzbarkeit sicherzustellen und so Rechtssicherheit für betroffene Anbieter zu schaffen.

Digitaler und bürokratiearmer Zertifizierungsprozess: Vor dem Hintergrund der Garantie einer freien Berufsausübung muss ein digitales, abgestuftes Zertifizierungsmodell eingeführt werden, das Markteintrittsbarrieren abbaut und Start-Ups nicht ausbremst. Ein Modell, das Qualität sichert, muss sich an dem Zeitrahmen des Angebots orientieren:

- **Kleinstangebote mit unter 200 Stunden Lernaufwand:** keine Zertifizierung; verbraucherfreundliches Meldeportal analog zum Hinweisgeberschutzgesetz, behördliches Einschreiten nur anlassbezogen.
- **zeitlich deutlich begrenzte Angebote mit 200 - 500 Stunden Aufwand:** Kurzprüfung (max. 2 Wochen nach Antragstellung): automatisiert / formal (Transparenz, Widerruf, Datenschutz, Preis-/ Leistungsangaben, Mindeststandards), keine inhaltlich-pädagogische Begutachtung; Genehmigungsfiktion nach Fristablauf.
- **langfristig ausgelegte Angebote** mit über 500 Stunden: Vollprüfung (formale + inhaltlich-pädagogisch); bei Inhaltsupdates Schnellverfahren / vorläufige Zulassung.
- **Anbieterzertifizierung** (optional): Institutionszertifikat (z. B. für 3 Jahre) ersetzt Kurzprüfung im 200 - 500-h-Segment; Qualitätssicherung per Stichprobe / Audits / Meldeportal.

Über Digistore24

Wir sind ein deutsches Digitalunternehmen mit Sitz in Hildesheim und einem weltweiten Außenumsatz von über 500 Mio. EUR. Wir bieten Komplettlösungen für den Vertrieb von physischen und digitalen Produkten, Software, Dienstleistungen oder Veranstaltungen. Unser bewährtes Reseller-Modell ermöglicht es Selbstständigen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, ein erfolgreiches Online-Business aufzubauen, zu betreiben und Produkte rechtssicher in der ganzen Welt zu verkaufen. Dabei sind Compliance & Verbraucherschutz zentrale Bestandteile unserer Plattform. Mehr erfahren Sie auf unserer [Website](#).